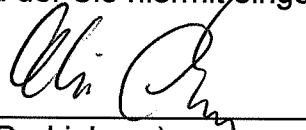


## Einladung

Am **Dienstag, 18. Dezember 2012, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine öffentliche **Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Linkens)

### TAGESORDNUNG:

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 13.11.2012
2. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;  
hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO i.V.m. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung
3. Stellenplan 2013
4. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2013
5. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2013
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des "Ostermarktes" am 24.03.2013, des "Frühlingsfestes" am 28.04.2013, des "Oktoberfestes" am 06.10.2013 sowie des "Weihnachtsmarktes" am 15.12.2013 des Gewerbeverbandes Baesweiler
7. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
8. Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -
  1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 104 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
9. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler (Straßenreinigungssatzung) vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.11.2012 - in Kraft seit 15.11.2012;  
hier: Änderung des Straßenverzeichnisses
10. Widmung der Straße "Am alten Sportplatz" sowie des Fußweges im Bebauungsplangebiet 100 - Adenauerring II im Stadtteil Setterich -
11. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für außerordentliche Instandsetzungsarbeiten an Sportplätzen im Stadtgebiet
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen von Ratsmitgliedern
14. Fragestunde für Einwohner

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

15. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;  
hier: Vergabe eines Auftrages zur Beschaffung von sächlichen und persönlichen Ausrüstungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
16. Mittelbare Beteiligungen - Erhöhung des Kapitalanteils der EWV GmbH an der regionetz GmbH
17. Mittelbare Beteiligung an der GREEN Solar Herzogenrath GmbH über die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWW GmbH)
18. Anschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20/16 TS für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
19. Soziale Stadt - Beschluss über die Verlängerung der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband StädteRegion Aachen e.V., als Träger des Stadtteilbüros und weiterer sozialer Maßnahmen im Programmgebiet
20. Beschluss über die weitere Übernahme zusätzlicher Personal- und Sachkosten für eine Stellenerweiterung der Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Alsdorf
21. Grundstücksangelegenheit;  
hier: Veräußerung eines städtischen Grundstückes
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen von Ratsmitgliedern

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**( Sitzung am 18.12.2012 / Punkt 2 der Tagesordnung )**

**Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;**

**hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO i.V.m. § 7  
Nr. 3 der Haushaltssatzung**

Wegen äußerster Dringlichkeit wurde am 27.11.2012 der in Ablichtung beigefügte Dringlichkeitsbeschluss gefasst, der dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Zu den Einzelheiten wird auf den ebenfalls beigefügten Vermerk verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat genehmigt den der Originalniederschrift beigefügten Dringlichkeitsbeschluss vom 27.11.2012.



( Dr. Linkens )

## DRINGLICHKEITSBESCHLUSS

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird im Wege der Dringlichkeit beschlossen:

Beim Produkt 05 01 02 - Sachkonto 533 100 "Leistungen der Sozialhilfe (Asylbewerber)" entstehen im Haushaltsjahr 2012 Mehrausgaben in Höhe von ca. 76.000,00 €.

Diese sind gedeckt durch folgende Wenigerausgaben:

- Produkt 05 02 01, Sachkonto 531 700	33.200,00 €,
- Produkt 06 01 01, Sachkonto 543 106 und 531 800	8.700,00 €,
- Investitionsnummer: I2011-0020	10.000,00 €,
- Investitionsnummer: I2011-0019	<u>10.000,00 €</u> ,
Gesamt Wenigerausgaben:	61.900,00 €,

und durch folgende Mehrerträge

im Produkt 100 201, Baugenehmigungsverfahren 14.100,00 €

**Insgesamt:** **76.000,00 €.**

Den überplanmäßigen Ausgaben beim Produkt 05 01 02, Sachkonto 533 100, "Leistungen der Sozialhilfe (Asylbewerber)" wird bis zu einer Höhe von bis zu 76.000,00 € zugestimmt.

Die besondere Dringlichkeit und weitere Einzelheiten sind im beigefügten Vermerk vom 27.11.2012, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, begründet.

52499 Baesweiler, 27.11.2012

Der Bürgermeister

( Dr. Linkens )

Als Ratsmitglied

( Puhl )

**Vermerk: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO  
i.V.m. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung;**

**hier: Mehrausgaben im Asylbereich**

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird im Wege der Dringlichkeit beschlossen:

Beim Produkt 05 01 02 - Sachkonto 533 100 "Leistungen der Sozialhilfe (Asylbewerber)" entstehen im Haushaltsjahr 2012 Mehrausgaben in Höhe von ca. 76.000,00 €.

Diese sind gedeckt durch folgende Wenigerausgaben:

- Produkt 05 02 01, Sachkonto 531 700	33.200,00 €
- Produkt 06 01 01, Sachkonto 543 106 und 531 800	8.700,00 €
- Investitionsnummer: I2011-0020	10.000,00 €
- Investitionsnummer: I2011-0019	<u>10.000,00 €</u>
Gesamt Wenigerausgaben:	61.900,00 €

und durch folgende Mehrerträge

im Produkt 100 201, Baugenehmigungsverfahren 14.100,00 €

**Insgesamt: 76.000,00 €.**

Die Mehrausgaben im Bereich Asyl haben vor allen Dingen folgende Gründe:

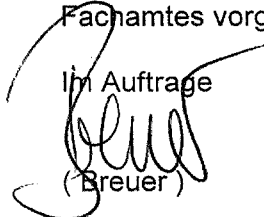
Die Regelsätze der Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG wurden zum 01.08.2012 auf Grund des BVerfG-Urteils erhöht. Darüber hinaus ist die Anzahl der Leistungsbezieher nach AsylbLG im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (derzeit 87 Personen zu 80 im Vorjahr) und es erhalten im Jahr 2012 mehr Asylbewerber Analogleistungen (Leistungen gemäß SGB XII) als im Vorjahr. Des Weiteren sind die Krankenkosten gestiegen (z.B. 4 Geburten, 1 stationärer Aufenthalt in der Landesklinik Düren usw.).

Den überplanmäßigen Ausgaben beim Produkt 05 01 02, Sachkonto 533 100, "Leistungen der Sozialhilfe (Asylbewerber)" wird bis zu einer Höhe von bis zu 76.000,00 € zugestimmt.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen in der hier notwendigen Höhe ist der Stadtrat zuständig. Die nächste Sitzung des Stadtrates findet jedoch erst am 18.12.2012 statt.

Da es sich bei den noch zu tätigen Zahlungen in Höhe von ca. 76.000,00 € um gesetzlich vorgeschriebene Leistungen handelt, die fristgemäß zu zahlen sind, wird seitens des Fachamtes vorgeschlagen, im Wege der Dringlichkeit zu entscheiden.

Im Auftrage



(Breuer)

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 18.12.2012 / Punkt **3** der Tagesordnung)

**Stellenplan 2013**

**1. Allgemeines**

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen (vgl. § 8 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung).

Er ist Anlage des Haushaltsplanes und gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass bei der Erörterung des Stellenplanes im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit der Beratung die Diskussion auf Zahl und Art der im Entwurf des Stellenplanes vorgesehenen Stellenplanänderungen zu beschränken ist, während die Erörterung von Personalfragen in öffentlicher Sitzung im Hinblick auf § 30 GO NW (Verschwiegenheitspflicht) unzulässig wäre.

**2. Entwurf des Stellenplanes 2013**

Zu dem beiliegenden Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2013 gebe ich darüber hinaus folgende Hinweise:

**2.1 Beamtenstellen**

**2.1.1 Wahlbeamte**

Die drei Stellen der Wahlbeamten der Stadt Baesweiler sind entsprechend den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) ausgewiesen. Es ergeben sich in 2013 keine Änderungen.

## 2.1.2 Laufbahnbeamte (höherer Dienst / gehobener Dienst / mittlerer Dienst)

Im höheren Dienst ergibt sich folgende Änderung:

- Umwandlung von 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 14 BBesG nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG

Die Stellen des höheren Dienstes wären nach Umsetzung der vorgenannten Änderung wie folgt ausgewiesen:

- Besoldungsgruppe A 13: 2 Stellen (Vollzeit)

Im gehobenen Dienst ergeben sich folgende Änderungen:

- Anhebung von 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG,
- Ausweisung einer zusätzlichen Stelle der Besoldungsgruppe A 9 BBesG (es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 BBesG des mittleren Dienstes, die nach Besoldungsgruppe A 9 BBesG umgewandelt wurde)

Die Stellen des gehobenen Dienstes wären nach Umsetzung der vorgenannten Änderungen wie folgt ausgewiesen:

### Gehobener Dienst:

Besoldungsgruppe A 13: 5,0 Stellen (Vollzeit)

Besoldungsgruppe A 12: 5,0 Stellen (3 Vollzeit-/3 Teilzeitstellen)

Besoldungsgruppe A 11: 6,5 Stellen (5 Vollzeit-/2 Teilzeitstellen)

Besoldungsgruppe A 10: 1,0 Stelle (Vollzeit)

Besoldungsgruppe A 9: 3,0 Stellen (Vollzeit)

Im Mittlerer Dienst ergibt sich folgende Änderung:

- Anhebung einer Stelle von Besoldungsgruppe A 9 BBesG nach Besoldungsgruppe A 9 BBesG des gehobenen Dienstes

Die Stellen sind dann wie folgt ausgewiesen:

Besoldungsgruppe A 9: 2,0 Stellen (4 Teilzeitstellen)

Insgesamt sind 27,5 Stellen für Beamte ausgewiesen. Gegenüber 2012 ergibt sich somit eine geringfügige Änderung von 0,1 Stellenanteile aufgrund der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin des gehobenen Dienstes .

Hierin enthalten sind 4 Stellen von Beamten/Beamtinnen, die seit 2011 bis 2015 zur Städteregion abgeordnet sind und Aufgaben im Jobcenter der Städteregion übernehmen.

## **2.2 Tariflich Beschäftigte:**

Im Bereich der tariflich Beschäftigten sind für den Stellenplan 2013 folgende Änderungen vorgesehen:

### **2.2.1 Wegfall von zwei Stellen**

Ein Mitarbeiter des Amtes 65, dessen Stelle bereits im Stellenplan 2012 mit einem k.w. -Vermerk ausgewiesen war, hat im Jahr 2012 die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit angetreten, so dass diese Stelle (0,7 Stellenanteile) nun tatsächlich wegfällt.

Ein weiterer Mitarbeiter des Amtes 65, der seit August 2010 krankheitsbedingt seinen Dienst nicht mehr verrichten konnte, ist zu Beginn des Jahres 2012 in Rente gegangen. Seine Stelle in der Entgeltgruppe 8 TVöD wurde gestrichen.

### **2.2.2 Umwandlung von Stellen:**

Aufgrund tariflicher Eingruppierungsvorschriften ergibt sich die

- Umwandlung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 9 TVöD nach Entgeltgruppe 10 TVöD ,
- Umwandlung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 8 TVöD nach Entgeltgruppe 6 TVöD.

Die Gesamtzahl der Stellen der Tarifbeschäftigten ermäßigt sich von 140,7 Stellen auf 139 Stellen. Diese Ermäßigung ergibt sich aus dem unter Punkt 2.2.1 geschilderten Wegfall der beiden Stellen im Bereich des Amtes 65. Allerdings wurde im Jahr 2012 in diesem Zusammenhang eine Stelle der Entgeltgruppe 10 TVöD geschaffen und besetzt. Auch die Stellen der Tarifbeschäftigten enthalten 3 Stellen (2,7 Stellenanteile) von Mitarbeiter/innen, die zur Städteregion abgeordnet sind.

## **2.3. Beamte zur Anstellung**

In der Stellenübersicht Teil B „Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit - Beamte in der Probezeit“ sind zwei Stellen für Inspektorinnen/Inspektoren z.A. vorgesehen.


## **2.4 Nachwuchskräfte**

Die für die Einstellung von Nachwuchskräften benötigten Ausbildungsplätze sind in der Übersicht "Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte" zum Stellenplan 2013 ausgewiesen.



**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt den dieser Vorlage als Anlage beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013.



(Dr. Linkens)

Anlage  
Entwurf des Stellenplanes 2013

# STADT BAESWEILER

## Stellenplan 2013

Teil A: Beamte

Teil B: Tariflich Beschäftigte

### Stellenübersicht:

- Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
- Beamte zur Anstellung
  - Nachwuchskräfte und informativisch beschäftigte Dienstkräfte

**Stellenplan Teil A: Beamte**

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2013		Zahl der Stellen 2012	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2012	Erläuterungen
		insgesamt	davon ausgesondert			
1	2	3	4	5	6	7
<b>Wahlbeamte</b>						
Bürgermeister	B 4	1	-	1	1	
I. und Techn. Beigeordneter	A 16	1	-	1	1	
Beigeordneter	A 15	1	-	1	1	
<b>Übrige Beamtenstellen</b>						
<b>Höherer Dienst</b>	A 14		-	1	1	
	A 13	2	-	1	1	
<b>Gehobener Dienst</b>	A 13	5	-	5	4	3 Vollzeit-/3 Teilzeitstelle
	A 12	5	-	4,5	4,5	4 Vollzeit-/1 Teilzeitstellen
	A 11	6,5	-	6,9	6,9	1 Vollzeitstelle
	A 10	1	-	1	1	3 Vollzeitstellen
	A 9	3	-	2	-	4 Teilzeitstellen
<b>Mittlerer Dienst</b>	A 9	2	-	3	3	
	A 8	-	-	-	-	
	A 7	-	-	-	-	
	A 6	-	-	-	-	
<b>Insgesamt:</b>		<b>27,5</b>	<b>-</b>	<b>27,4</b>	<b>24,4</b>	<b>8 Teilzeitstellen</b>

**Stellenplan Teil B: Tariflich Beschäftigte**

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2013	Zahl der Stellen 2012	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2012	Erläuterungen
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	
15 TVöD	-	-	-	
14 TVöD	-	-	-	
13 TVöD	-	-	-	
12 TVöD	7	7	7	7 Vollzeitstellen
11 TVöD	2	2,7	2,7	2 Vollzeitstellen
10 TVöD	5	4	4	5 Vollzeitstellen
9 TVöD	16,6	17,5	15,5	13 Vollzeit-/6 Teilzeitstellen
8 TVöD	18,1	20,1	18,1	13 Vollzeit-/11 Teilzeitstellen
7 TVöD	-	-	-	
6 TVöD	46,9	45,9	45,3	44 Vollzeit-/5 Teilzeitstellen
5 TVöD	28,5	28,5	28,5	20 Vollzeit-/16 Teilzeitstellen
4 TVöD	5	5	4,3	1 Vollzeit-/7 Teilzeitstellen
3 TVöD	4,7	4,8	4,5	3 Vollzeit-/10 Teilzeitstellen
2ü TVöD	-	-	-	
2 TVöD	5,2	5,2	4,9	2 Vollzeit-/13 Teilzeitstellen
1 TVöD	-	-	-	
<b>Insgesamt</b>	<b>139</b>	<b>140,7</b>	<b>134,8</b>	





Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höherer Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst				Erläuterungen		
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6			
<b>1</b>	<b>2</b>	3		4		5					6				7			
<b>02-04-01</b>	Brandbekämpfung, Bevölkerungsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz									0,1								
<b>02-05-01</b>	Statistik und Wahlen					0,1												
<b>03-01-01</b>	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen									0,1								
<b>03-01-02</b>	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Hauptschulen									0,1								
<b>03-01-03</b>	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für die Realschule									0,1								
<b>03-01-04</b>	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für das Gymnasium									0,1								
<b>03-02-01</b>	Zentrale Leistungen für Schüler (einschl. OGS)									0,3		0,3						
<b>04-01-01</b>	Kulturelle Veranstaltungen einschl. Theater und Konzerte und Heimatpflege									0,2		0,6						
<b>04-02-01</b>	Volkshochschule																	
<b>04-03-01</b>	Stadtbücherei																	
<b>05-01-01</b>	Hilfe bei Einkommensdefiziten, Krankheit, Behinderung/Pflegebedürftigkeit, in anderen Lebenslagen									0,2								
<b>05-01-02</b>	Hilfe nach dem AsylBLG									0,2								
<b>05-02-01</b>	Unterstützung von Senioren, Sozialversicherung und Integrationsaufgaben									0,3		1						

Produktbereich / Produkt	Bezeichnung										Höherer Dienst			Gehobener Dienst			Mittlerer Dienst			Erläuterungen
	Wahlbeamte			A 14 A 13			A 13 A 12 A 11 A 10 A 9			A 9 A 8 A 7 A 6										
1	3			4			5			6			7							
05-03-01	Aufgabenwahrnehmung für die ARGE										1	1	2	1						
06-01-01	Förderung von Kindern und Jugendlichen (einschl. Jugendzentren)																			
06-01-02	Bereitstellung von Kinderspielflächen																			
07-01-01	Krankenhausinvestitionspauschale																			
08-01-01	Betrieb / Unterhaltung von Sportanlagen																			
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen																			
08-02-01	Sport- und Vereinsförderung																			
08-03-01	Hallenbad / Lehrschwimmbecken																			
09-01-01	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen													0,5						
10-01-01	Bodenordnungsverfahren													0,1						
10-02-01	Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren													1						
10-03-02	Unterschutzstellung, Denkmalförderung																			
10-04-01	Subjektbezogene Förderung von Wohnraum (Wohngeld, WB-Scheine)													0,1					0,5	





Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höherer Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst			Erläuterungen
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>			<b>4</b>		<b>5</b>					<b>6</b>			<b>7</b>
<b>13-02-01</b>	Artenschutz, Baumschutz, Landschaftsentwicklung und Landschaftsplan, Naturdenkmäler, Grillplätze														
<b>13-02-02</b>	Gewässer, Kostenbeiträge an WVER														
<b>13-03-01</b>	Bestattungswesen, Nutzungsrecht Grabstätten, Ehrenfriedhöfe									0,1					
<b>14-01-01</b>	Umweltschutzmaßnahmen, lokale Agenda, Umwelttage, Ausgleichs- u. Ersatzflächenmanagement														
<b>15-01-01</b>	Wirtschaftsförderung (einschl. ITS u. BEG)														
<b>15-02-01</b>	Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte														
<b>16-01-01</b>	Allgemeine Finanzwirtschaft														
	<b>Gesamt:</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>5,5</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	



Produkt- bereich/ Produkt	Entgeltgruppen															
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	ZÜ	2	1
<b>1</b>	<b>2</b>															
	<b>3</b>															
<b>01-09-01</b>							0,5	1,5			3,6	1,9				
	Finanzbuchhaltung, -planung, Zahlungsabwicklung, Controlling															
<b>01-09-02</b>						1										
	Steuern und sonstige Abgaben															
<b>01-10-01</b>																
	Rechtsangelegenheiten (inkl. Schiedsangelegenheiten)															
<b>01-11-01</b>				1		1	1,5	1,8			0,5					
	Verwaltungs-/Ingenieurleistungen des Gebäudemanagements															
<b>01-11-02</b>																
	Verwaltungsgebäude, Baubetriebshof, Recycling															
<b>01-11-03</b>																
	Gebäude für Brandschutz															
<b>01-11-04</b>											7	1	0,7			1,2
	Schulgebäude einschließlich Turnhallen und Dienstwohnungen															
<b>01-11-05</b>																
	Soziale Einrichtungen f. Wohnungslose															
<b>01-11-06</b>																
	Gebäude der Bäder/Sauna															
<b>01-11-07</b>																
	Gebäude in Park- u. Gartenanlagen, Friedhofsgebäude, Sportanlagen, Toilettenanlagen															
<b>01-11-08</b>																
	Gewerbliches Service-Center															



Produkt- bereich/ Produkt	Entgeltgruppen															
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	ZÜ	2	1
<b>1</b>	<b>3</b>															
<b>03-01-01</b>	<b>2</b>															
Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen								0,1		0,1	2			0,8		
<b>03-01-02</b>	<b>3</b>															
Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Hauptschulen								0,1		0,1	0,6					
<b>03-01-03</b>	<b>3</b>															
Bereitstellung schulischer Einrichtungen für die Realschule								0,1		0,1	0,7					
<b>03-01-04</b>	<b>3</b>															
Bereitstellung schulischer Einrichtungen für das Gymnasium								0,1		1,1	0,4					
<b>03-02-01</b>	<b>3</b>															
Zentrale Leistungen für Schüler (einschl. OGS)								3		0,3						0,3
<b>04-01-01</b>	<b>3</b>															
Kulturelle Veranstaltungen einschl. Theater u. Konzerte und Heimatpflege								0,1		0,1						
<b>04-02-01</b>	<b>3</b>															
Volkshochschule																
<b>04-03-01</b>	<b>3</b>															
Stadtbücherei							0,5			0,8	0,5					
<b>05-01-01</b>	<b>3</b>															
Hilfe bei Einkommensdefiziten, Krankheit, Behinderung/Pflegebedürftigkeit, in anderen Lebenslagen							1	1								
<b>05-01-02</b>	<b>3</b>															
Hilfe nach dem AsylBLG							1				0,6					
<b>05-02-01</b>	<b>3</b>															
Unterstützung von Senioren, Sozialversicherung und Integrationsaufgaben											0,3					

Produkt- bereich/ Produkt	Entgeltgruppen														
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2
<b>1</b>	<b>3</b>														
<b>05-03-01</b>	Aufgabenwahrnehmung für die ARGE														
<b>06-01-01</b>	Förderung von Kindern und Jugendlichen (einschl. Jugendzentren)														
<b>06-01-02</b>	Bereitstellung von Kinderspielflächen														
<b>07-01-01</b>	Krankenhausinvestitionspauschale														
<b>08-01-01</b>	Betrieb/Unterhaltung von Sportanlagen														
<b>08-01-02</b>	Bereitstellung von Sportanlagen														
<b>08-02-01</b>	Sport- und Vereinsförderung														
<b>08-03-01</b>	Hallenbad/Lehrschwimmbecken														
<b>09-01-01</b>	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen														









**Stellenübersicht**

**Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit  
- Beamte in der Probezeit -**

<b>Amtsbezeichnung</b>	<b>Besoldungs- gruppe</b>	<b>Zahl d. Beamtinnen/Beamten in der Probezeit 2013</b>	<b>Zahl d. Beamtinnen/Beamten in der Probezeit 2012</b>	<b>Zahl d. Beamtinnen/Beamten am 30.06.2012</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
Rätinnen/Räte	A 13	-	-	-	
Inspektorinnen /Inspektoren	A 9	2	2	-	
Assistentinnen /Assistenten	A 5	-	-	-	
<b>Insgesamt</b>	-	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	

**Stellenübersicht**

**Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit  
- Nachwuchskräfte und informativ beschäftigte Dienstkräfte -**

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2013	beschäftigt am 01.10.2012	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Inspektoranwärterinnen / Inspektoranwärter	Unterhaltszuschuss	1	1	
Assistentanwärterinnen / Assistentanwärter	Unterhaltszuschuss	-	-	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Verwaltungsfachangestellte/r"	Ausbildungsvergütung	6	4	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Bautechniker/in"	Ausbildungsvergütung	1	1	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Fachangestellte/r für Bäderbetriebe"	Ausbildungsvergütung	1	-	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/-frau für Bürokommunikation"	Ausbildungsvergütung	2	1	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf "Gärtner/in"	Ausbildungsvergütung	-	-	
Auszubildende/r für den Ausbildungsberuf "Tischler/in"	Ausbildungsvergütung	2	1	
<b>Insgesamt</b>		<b>13</b>	<b>8</b>	

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 18.12.2012 / Punkt 4 der Tagesordnung)

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2013**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2011 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	234 v.H.
Grundsteuer B	407 v.H.
Gewerbsteuer	409 v.H.

Im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2013 finden keine Veränderungen der fiktiven Hebesätze gegenüber dem GFG 2012 statt. Sie sind nach wie vor wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	209 v.H.
Grundsteuer B	413 v.H.
Gewerbsteuer	411 v.H.

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat vor, auch die Hebesätze der Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Jahr 2013 unverändert zu belassen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, die Realsteuer-Hebesätze gegenüber dem Jahr 2012 unverändert zu belassen und die beigefügte Satzung mit Wirkung vom 01.01.2013 zu erlassen.

  
(Dr. Linkens)

## Satzung vom

### **über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 234 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 407 v.H.

#### **§ 2**

##### **Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 409 v.H. festgesetzt.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**( Sitzung am 18.12.2012 / Punkt 5 der Tagesordnung )**


**Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2013**

Der gemäß § 80 GO NW aufgestellte Haushaltsplanentwurf für 2013 wird dem Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2012 zugeleitet.

In dieser Ratssitzung möchte ich den Planentwurf näher erläutern.

Die nach § 80 Abs. 3 GO NW erforderliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird am 19.12.2012 erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss am 15.01.2013 zu beraten. Die Beratung und die Beschlussfassung im Stadtrat ist für den 29.01.2013 vorgesehen.

  
( Dr. Linkens )

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 18.12.2012 / Punkt 6 der Tagesordnung)**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 24.03.2013, des „Frühlingsfestes“ am 28.04.2013, des „Oktoberfestes“ am 06.10.2013 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 15.12.2013 des Gewerbeverbandes Baesweiler**

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am Sonntag, dem 24.03.2013, einen „Ostermarkt“ sowie am Samstag, dem 09.11.2013, einen „Martinsmarkt“ durchzuführen.

Weiterhin veranstaltet der Gewerbeverband Baesweiler - wie in den Vorjahren - wieder Straßenfeste. Diese Feste sollen am 28.04.2013 sowie vom 05.10. bis 06.10.2013 durchgeführt werden.

Ferner plant der Gewerbeverband Baesweiler, einen verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt am 15.12.2013 anzubieten.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 24.03.2013, am 28.04.2013, am 06.10.2013 und am 15.12.2013 in Baesweiler, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (alles Sonntage), zu genehmigen.

Auf Anfrage der Verwaltung wurde seitens des Gewerbevereines Setterich mitgeteilt, dass nach derzeitigem Stand für den Stadtteil Setterich keine verkaufsoffenen Sonntage geplant seien.

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten sind die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, vier Sonntage für jeden Stadtteil durch Verordnung entsprechend freizugeben.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch den Stadtrat zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die dieser Vorlage im Entwurf beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen.

( Dr. Linkens )  
Anlage



## ENTWURF

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 24.03.2013, des „Frühlingsfestes“ am 28.04.2013, des „Oktoberfestes“ am 06.10.2013 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 15.12.2013 des Gewerbeverbandes Baesweiler**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 18.12.2012 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Aus Anlass des „Ostermarktes“, des „Weihnachtsmarktes“, des „Herbstmarktes“ sowie der Straßenfeste des Gewerbeverbandes Baesweiler dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler am Sonntag, dem 24.03.2013, am Sonntag, dem 28.04.2013, am Sonntag, dem 06.10.2013 sowie am Sonntag, dem 15.12.2013, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den .....

Der Bürgermeister

( Dr. Linkens )

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 18.12.2012 / Punkt 7 der Tagesordnung)**

**Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**

Die Stadt Baesweiler betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190 bis 196 und Am Bauhof 2 bis 6. Für die Nutzung der Einrichtungen sind nach der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren Nutzungsgebühren zu erheben. Bei diesen Gebühren handelt es sich um Nutzungsgebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz. Diese sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr Kosten deckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht. Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen.

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweils eingewiesenen Obdachlosen bzw. die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Flüchtlinge. Soweit diese Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII haben, übernimmt jedoch der jeweils zuständige Träger (Jobcenter der StädteRegion Aachen oder Agentur für Arbeit Aisdorf bzw. das Sozialamt) die Gebühren als Kosten der Unterkunft. Unter den zurzeit untergebrachten Obdachlosen befindet sich lediglich eine Person, die als Selbstzahler die Kosten vollständig aus eigenen Einkünften trägt.

Für das Jahr 2012 wurden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- |     |  |                    |
|-----|--|--------------------|
| a)  | <u>Grundgebühr</u>                           |                    |
| aa) | Peterstraße 196                              | 4,60 € monatl./qm  |
| bb) | Peterstraße 190, 192, 194, Am Bauhof 2, 4, 6 | 5,51 € monatl./qm  |
| b)  | <u>Verbrauchsgebühr</u>                      | 83,88 € monatl./qm |

Die Häuser Peterstr. 190 und 196 sind - auf Grund rückläufiger Obdachlosenzahlen - zwischenzeitlich unbewohnt. Dies ist möglich, da die Bewohner - insbesondere durch Unterstützung der Verwaltung - vermehrt in reguläre Mietverhältnisse vermittelt werden konnten.

Für die Ermittlung der Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für das Jahr 2013 wurde nachstehende Gebührenbedarfsberechnung nach folgenden Grundsätzen erstellt.

- A) In den vergangenen Jahren wurde auf Grund der besseren Ausstattung der Gebäude Peterstr. 192 und 194 sowie der Gebäude Am Bauhof 2 - 6 - unter Beachtung des Äquivalenzprinzips - eine um 20% höhere Gebühr errechnet. Da die Gebäude Peterstraße 190 und 196 nicht mehr genutzt werden, werden diese in der vorliegenden Kal-

kulation auch nicht mehr berücksichtigt. Somit entfällt die Berechnung einer "höheren" Gebühr für die verbleibenden Objekte, da fortan keine Unterschiede hinsichtlich der Ausstattung der Gebäude mehr bestehen.

- B) Die gebäudeabhängigen Kosten wurden nach einem qm-Schlüssel errechnet. Da der Verbrauch eher von der Personenzahl als von der Wohnfläche abhängig ist, wurde für die verbrauchsabhängigen Kosten ein Personen-Schlüssel gewählt.
- C) Bei der Berechnung der Personenzahl für die Verbrauchskosten wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2012 zugrunde gelegt. Für die nicht belegten Plätze wurden jeweils 0,5 Personen angerechnet. Der geringere Faktor folgt aus dem bei diesen Plätzen nicht anfallenden Verbrauch.

Gundgebühr:

1. Ermittlung der Wohnfläche

Objekt	qm real
Peterstr. 192	253,02
Peterstr. 194	253,02
Am Bauhof 2	386,65
Am Bauhof 4	386,56
Am Bauhof 6	386,65
	1.665,90

Kostenposition	Ansatz 2013
Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	8.657,14 €
Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens	107,86 €
Vermischter Aufwand	71,43 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	16.448,57 €
Abschreibungen an Grund und Boden bei Wohnbau	24.357,14 €
Abschreibung an geringwertigen Wirtschaftsgütern	0,00 €
Verzinsung des Anlagekapitals	48.557,13 €
Grundsteuer	3.242,16 €
Gebäudeversicherung	1.461,75 €
Allgemeinstrom	9.378,62 €
Minderausgaben aus dem Jahr 2012	- 5.676,83 €
gesamt:	106.604,97 €

## 2. Ermittlung des qm-Preises

Gesamtkosten / qm (pro Jahr)      106.604,97 € : 1.665,90 qm =      63,99 €

Somit ergibt sich:

	Jahresmiete (qm)	Monatsmiete (qm)
Gebühr Peterstr. 192/194 Gebühr Am Bauhof 2/4/6	63,99 €	5,33 €

Verbrauchsgebühr:

### 1. Ermittlung der Bewohnerzahlen

- durchschnittliche Bewohnerzahl 2012    56 Personen
- Anteil Stadt für vorgehaltene Plätze (26 Plätze à 0,5)                  13 Personen

**Gesamtpersonenzahl    69 Personen**

### 2. Ermittlung der Gesamtnebenkosten

Kostenposition	Ansatz 2012
Wasserkosten	10.864,47 €
Heizkosten	24.515,31 €
Kanalbenutzungsgebühren	13.661,64 €
Abfallgebühren	21.605,64 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2012	3.184,88 €
<b>Gesamtkosten Gebäude</b>	<b>73.831,94 €</b>

### 3. Kosten pro Person

73.831,94 € : 69 Personen =      1.070,03 € jährlich pro Person  
1.070,03 € : 12 Monate =      89,17 € monatlich pro Person

Die Grundgebühr kann somit im Jahr 2013, auch nach weiterer Verringerung der Obdachlosenzahlen, leicht gesenkt werden. Grund hierfür ist auch, dass eine Nutzung der Häuser Peterstraße 190 und 196 entbehrlich wurde und diese damit einer Kalkulation der Benutzungsgebühren nicht mehr zugrunde liegen.

Die geringe Erhöhung der Verbrauchskosten hingegen ist hauptsächlich damit zu begründen, dass die Heiz- und Wasserkosten gegenüber dem Vorjahr abermals leicht angestiegen sind.

Ziel der Verwaltung ist es auch weiterhin, drohende Obdachlosigkeit durch Unterstützung der Betroffenen zu verhindern. Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft bei eingetretenem Wohnungsverlust kann nur eine vorübergehende Lösung sein. Eine kurzfristige Wiedereingliederung von Obdachlosen in den allgemeinen Wohnungsmarkt - in enger Kooperation mit den Betroffenen - wird angestrebt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a vertical stroke and a small hook at the bottom.

(Dr. Linkens)

Anlage

# ENTWURF

## Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 13 Ziffern 5) und 6) der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005 wird wie folgt geändert:

- (5) Für die Grundgebühr werden folgende Gebührensätze festgesetzt:
- |                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| a) <u>Stadtteil Baesweiler</u> |                |
| Peterstraße 192, 194           | 5,33 €/qm mtl. |
| b) <u>Stadtteil Setterich</u>  |                |
| Am Bauhof 2, 4, 6              | 5,33 €/qm mtl. |
- (6) Für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wird eine Verbrauchsgebühr von 89,17 €/ Person monatlich festgesetzt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den .....

(Dr. Linkens)  
Bürgermeister



**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 18.12.2012/Punkt **8** der Tagesordnung)

**Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -**

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 104 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 104 nach § 13 a BauGB mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.104 - Gartencenter Hauptstraße - liegt gegenüber der Kreuzung Hauptstraße/Wolfsgasse im Stadtteil Setterich. Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nr. 181, 239 und 240, Flur 6, Gemarkung Setterich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3.590 qm (0,36 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Der Eigentümer der Gärtnerei Höppener plant einen großflächigen Umbau der Gärtnerei und eine Erweiterung der Verkaufsflächen auf über 900 qm.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes, in dem das Maß, Art und Weise der Bebauung etc. und insbesondere die Sortimentfestsetzungen erfolgen, um zentrenrelevante Wirkungen auszuschließen.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

Die Stellungnahme des Arbeitskreises STRIKT wird umgehend eingeholt.

**Beschluss**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 11.12.2012, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Arbeitskreises STRIKT beschließt der Stadtrat, für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.104 - Gartencenter Hauptstraße - erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

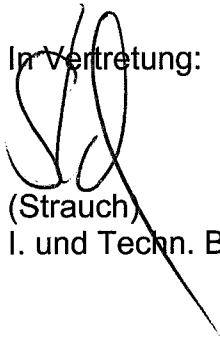
Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

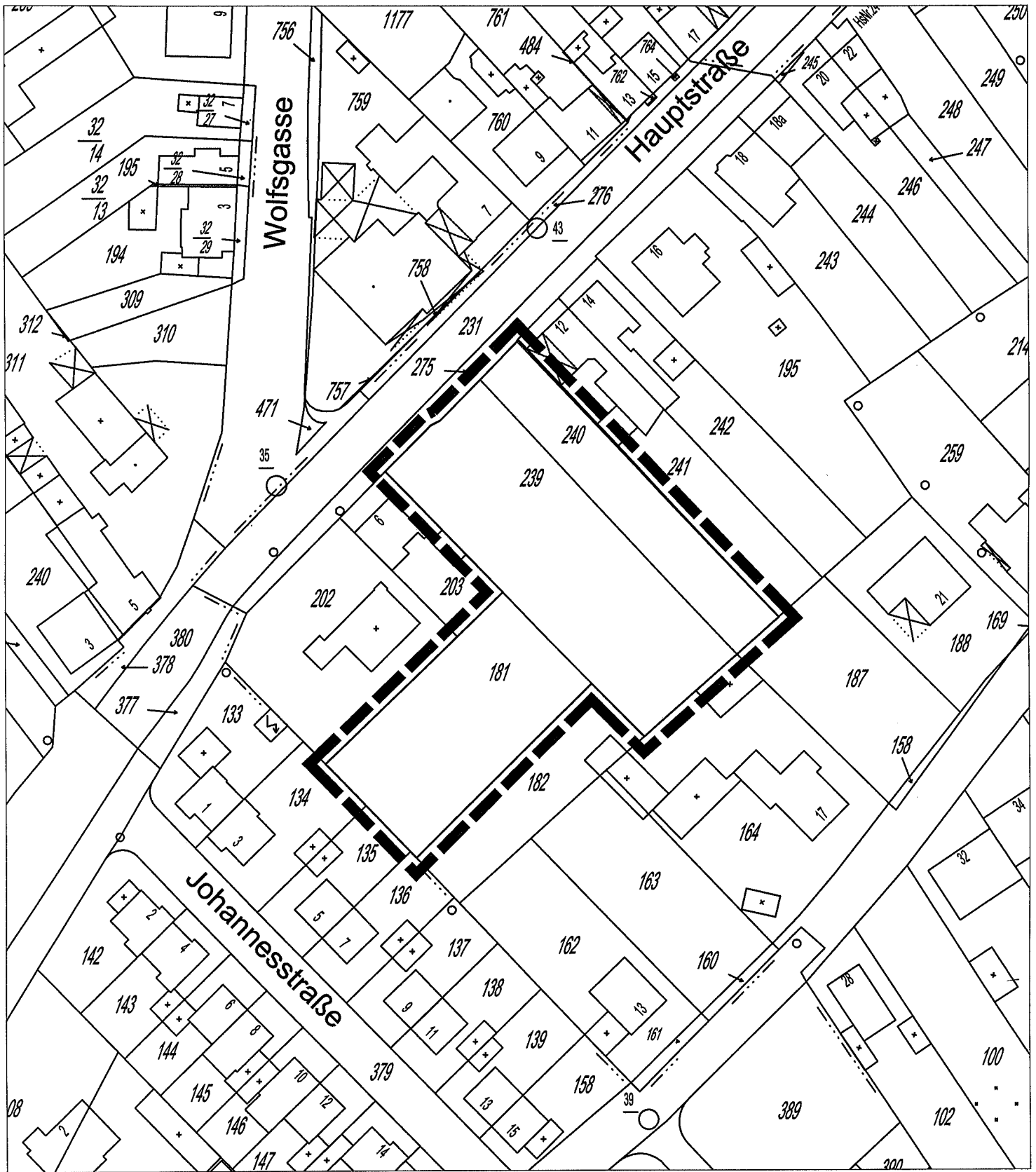
Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 11.12.2012, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)  
I. und Techn. Beigeordneter



## Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -

Übersicht

M 1:1.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER  
 - Planungsabteilung 60/601  
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler  
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler  
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





**ENTWURF (STAND 26.11.2012)**  
**BEGRÜNDUNG ZUM**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 104**  
**- Gartencenter Hauptstraße -**  
**(nach § 13a BauGB)**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**Gliederung der Begründung**

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Planvorgaben**
  - 2.1 Geltungsbereich**
  - 2.2 Regionalplan**
  - 2.3 FNP**
  - 2.4 Landschaftsplan**
  - 2.5 Bestehendes Planungsrecht**
- 3. Anlass und Ziel der Planung**
  - 3.1 Ziel der Planung**
  - 3.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung**
- 4. Planinhalt**
  - 4.1 Art der Nutzung**
  - 4.2 Maß der Nutzung**
- 5. Belange von Natur und Landschaft**
- 6. Sonstige Planungsbelange**
  - 6.1 Hinweise**



**ENTWURF (STAND 26.11.2012)**  
**BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 104**  
**(nach § 13a BauGB)**  
**- Gartencenter Hauptstraße -**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

Die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004. Seit Inkrafttreten der Änderung des BauGB im Dezember 2006 besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchzuführen. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, darüber hinaus keine Beeinträchtigungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind und die Obergrenze von 20.000 qm zulässiger Grundfläche innerhalb des Plangebietes nicht erreicht wird, sind hier die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gegeben. Diesbezüglich ist vorgesehen, den Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung aufzustellen.

## **2. PLANVORGABEN**

### **2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.104 - Gartencenter Hauptstraße - liegt gegenüber der Kreuzung Hauptstraße/Wolfsgasse im Stadtteil Setterich. Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nr. 181, 239 und 240, Flur 6, Gemarkung Setterich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3.590 qm (0,36 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

### **2.2 REGIONALPLANPLAN**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

### **2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als "Mischgebiet" dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für den als "Mischgebiet" im FNP dargestellten Bereich ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Weg einer Berichtigung angepasst.

### **2.4 LANDSCHAFTSPLAN**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, so dass keine Vorgaben oder Beschränkungen zu erwarten sind.

## 2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

## 3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

### 3.1 ZIEL DER PLANUNG

Der Eigentümer der Gärtnerei Höppener plant einen großflächigen Umbau der Gärtnerei und eine Erweiterung der Verkaufsflächen auf über 900 qm.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes, in dem das Maß, Art und Weise der Bebauung etc. und insbesondere die Sortimentfestsetzungen erfolgen, um zentrenrelevante Wirkungen auszuschließen.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

### 3.2 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Das Plangebiet ist bereits durch die Hauptstraße erschlossen. Die erforderliche Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom und Telekommunikation ist vorhanden.

## 4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
Art der Nutzung	SO
<b>Maß der Nutzung</b>	
Geschossigkeit	I
GRZ - Grundflächenzahl	0,8

#### 4.1 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet wird als SO - Sondergebiet Gartencenter - festgesetzt.

#### 4.2 MAß DER NUTZUNG

Für das ausgewiesene Baugrundstück wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

### 5. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Es ist vorgesehen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist innerhalb dieses Verfahrens somit nicht erforderlich. Gleichwohl werden die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Ersteinschätzung betrachtet und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung werden die Belange des Artenschutzes erhoben und in der weiteren Planung berücksichtigt.

### 6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

Die sonstigen Planungsbelange wie z.B. Entwässerung, Schallschutz, Altlasten, Denkmalschutz o.ä. werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens umfassend erhoben und in die Planung eingestellt.

#### 6.1 HINWEISE

##### A.

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

“Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.”



## **B.**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. (§§ 15, 16 DschG NW).

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(Strauch)  
I. und Techn. Beigeordneter

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 18.12.2012 / Punkt 9 der Tagesordnung)**

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler (Straßenreinigungssatzung) vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.11.2012 - in Kraft seit 15.11.2012;**  
**hier: Änderung des Straßenverzeichnisses**

Nach dem ersten Schnee im Winter 2012 / 2013 hat sich gezeigt, dass es aus Gründen der Verkehrssicherheit sinnvoll ist, die Winterwartung der Fahrbahn in der Wiesenstraße von der Josefstraße bis zum Settericher Weg durch die Stadt auszuführen. Mit der Erschließung und Bebauung des in der Verlängerung der Wiesenstraße und der Johann-Strauss-Straße entstandenen Bebauungsplangebietes Nr. 96 - Settericher Weg II - hat sich das Verkehrsaufkommen im Bereich der Wiesenstraße von der Josefstraße bis zum Settericher Weg derart erhöht, dass eine Übertragung der Winterwartung der Fahrbahn auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr gerechtfertigt ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Straßenverzeichnis wie folgt zu ändern:

<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigung der Fahrbahn durch A=Anlieger S=Stadt</b>	<b>Winterdienst auf der Fahrbahn durch A=Anlieger S=Stadt</b>
Wiesenstraße (von Josefstraße bis Settericher Weg)	Loverich	A	S
Wiesenstraße (von Settericher Weg bis Feldgemarkung)	Loverich	A	A

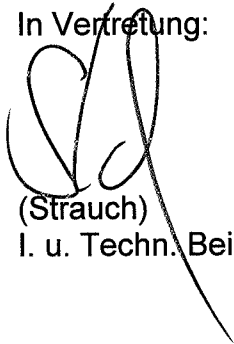
Die Änderung der Satzung ist kurzfristig angezeigt, sodass von einer Vorberatung des Entwurfes der Satzung im Verkehrs- und Umweltausschuss abgesehen wird und die Vorlage dem Stadtrat unmittelbar zur Entscheidung vorgelegt wird.

**Beschlußempfehlung:**

Der Stadtrat beschließt

Die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.11.2012, wird erlassen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. u. Techn. Beigeordneter

Anlage

## **Satzung vom ..... zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler (Straßenreinigungssatzung) vom 19.11.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.11.2012, wird wie folgt geändert:

<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigung der Fahrbahn durch A=Anlieger S=Stadt</b>	<b>Winterdienst auf der Fahrbahn durch A=Anlieger S=Stadt</b>
Wiesenstraße (von Josefstraße bis Settericher Weg)	Loverich	A	S
Wiesenstraße (von Settericher Weg bis Feldgemarkung)	Loverich	A	A

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler,

Dr. Linkens  
Bürgermeister

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**Sitzung am 18.12.2012 / Punkt 10 der Tagesordnung)**

**Widmung der Straße "Am alten Sportplatz" sowie des Fußweges im Bebauungsplangebiet 100 - Adenauerring II im Stadtteil Setterich -**

Der Bau- und Planungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 11.12.2012 unter TOP 3 mit der Widmung der Straßenfläche der Straße "Am alten Sportplatz" sowie des Fußweges (Verbindung zum vorhandenen Weg zwischen Adenauerring und Schmiedstraße) befassen. Die Verwaltung hat dem Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße "Am alten Sportplatz" sowie den Fußweg nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen, wie im beigefügten Lageplan, und zwar

- die karierte Fläche als Gemeindestraße und
  - die schraffierte Fläche als Fußweg
- zu widmen.

Die gesamten Flächen sind öffentliche Verkehrsflächen und befinden sich im Eigentum der Stadt Baesweiler. Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

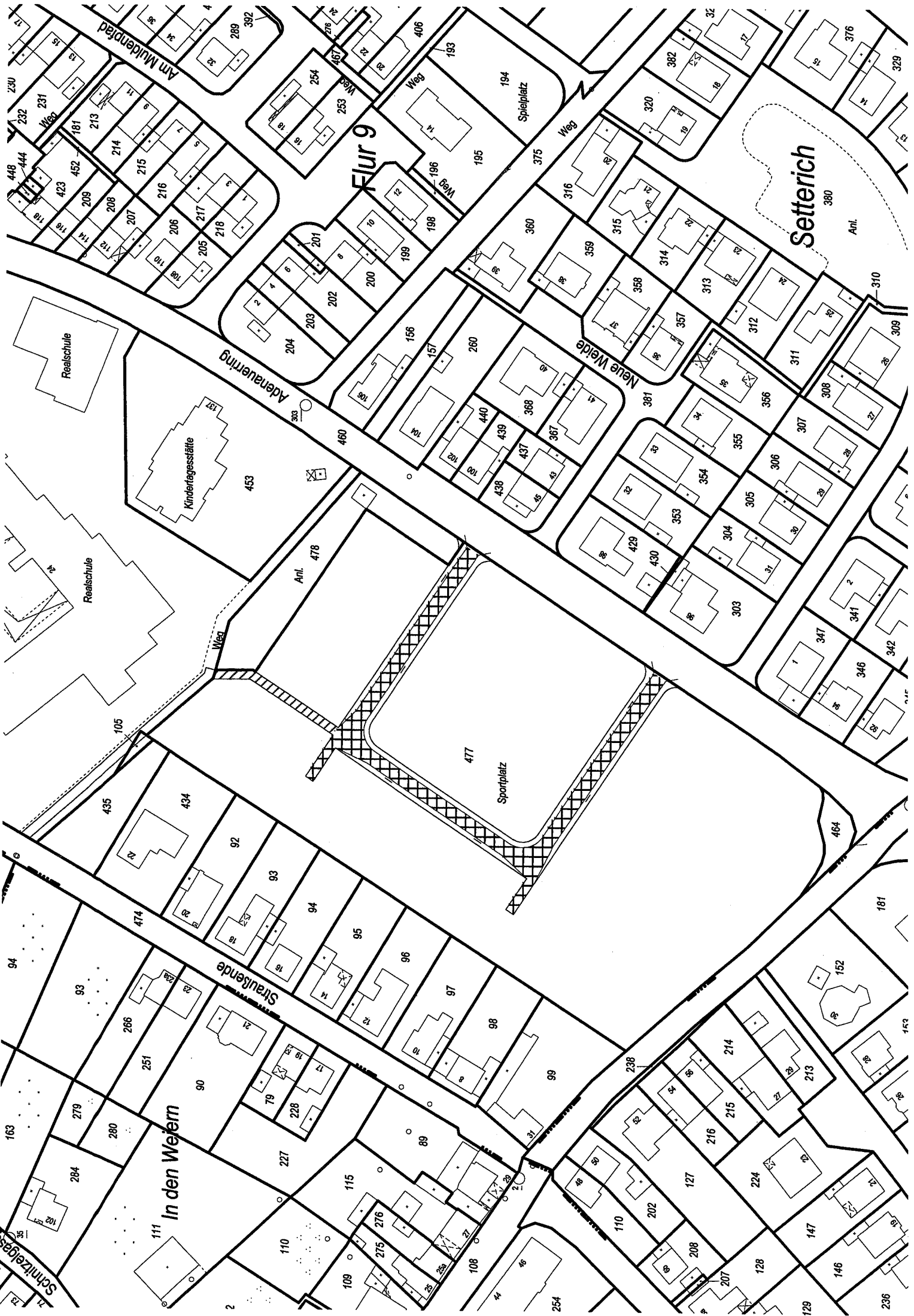
**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 11.12.2012, TOP 3, die im beiliegenden Lageplan zur Verwaltungsvorlage im Bebauungsplangebiet 100 - Adenauerring II im Stadtteil Setterich - kariert dargestellte Fläche der Straße "Am alten Sportplatz" als Gemeindestraße sowie die schraffiert dargestellte Fläche als Fußweg nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen zu widmen.

In Vertretung:

(Sträuch)

I. und Techn. Beigeordneter



Am Mühlendeich

Flur 9

Adenauerweg

Neue Weide

Setterich

In den Weiern

Straußende

Sportplatz

Realschule

Kindertagesstätte

Sportplatz

Anl.

Anl.

Anl.

Anl.

Anl.

Anl.

Anl.

Anl.

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

Weg

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 18.12.2012 / Punkt *M* der Tagesordnung)**

**Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für außerordentliche Instandsetzungsarbeiten an Sportplätzen im Stadtgebiet**

Für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportplätze im gesamten Stadtgebiet waren im Haushaltsjahr 2012 insgesamt 22.000,00 € veranschlagt.

Hierzu gehören insbesondere Wasser- und Stromkosten, Instandsetzungsarbeiten an den Plätzen sowie an den Flutlichtanlagen.

Große Instandsetzungsarbeiten sowie Bewirtschaftungskosten im Sportzentrum Wolfsgasse sowie diverse Vandalismus- und Diebstahlschäden haben bis zum jetzigen Zeitpunkt in diesem Bereich zu überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 40.000,00 € geführt.

Dem Fachamt liegt zur Zeit eine weitere Rechnung in Höhe von 3.000,00 € für die Unterhaltung Sportplatz Beggendorf vor.

Da es sich um unaufschiebbare Ausgaben zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes der Sportanlagen handelt, sind diese unabweisbar in Sinne des § 83 GO NRW.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben beim Produkt 08-01-01 ist durch Mehreinnahmen im Produkt 12-01-01 gesichert.

Gemäß § 82 GO NRW i.V.m. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2012 sind überplanmäßige Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 40.000,00 € übersteigen, als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat genehmigt zur Finanzierung der in der Vorlage dargelegten notwendigen Instandsetzungsarbeiten an Sportanlagen im Stadtgebiet überplanmäßige Auszahlungen (Aufwand) beim Produkt 08-01-01 bis zu einer Höhe von höchstens 45.000,00 €. Der Mehraufwand ist gedeckt durch Mehreinnahmen beim Produkt 12-01-01.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter